

Gemeinde Rommerskirchen Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Frongraben“

hier: Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Frongraben“ beschlossen.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Frongraben“ wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 17.09.2025 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

„Mit Ablauf des 11.09.2024 endete die einmonatige Prüffrist für die 56. FNP-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Da die Genehmigung nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde, gilt sie gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 als erteilt.

Düsseldorf, den 17.09.2025
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35 - Städtebau-
Im Auftrag
Gez. Jan Kirmse“

Bekanntmachungsanordnung

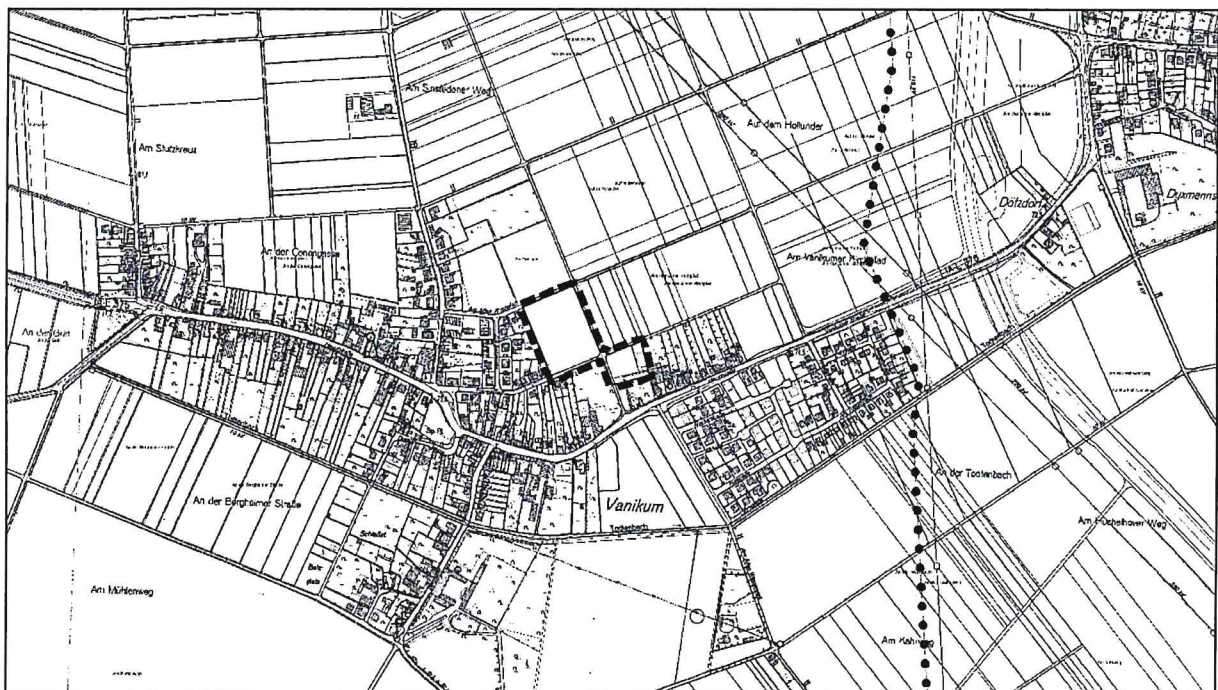
Die vorstehende 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Frongraben“ wird hiermit gemäß § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Frongraben“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Frongraben“ umfasst in der Gemarkung Rommerskirchen in den Fluren 25, 26 und 28 die Flurstücke 17 (Flur 26), 41 (Flur 25), einen Teil des Flurstücks 42 (Flur 25), einen Teil des Flurstücks 74 (Flur 25), einen Teil des Flurstücks 320 (Flur 28) sowie einen Teil des Flurstücks 75 (Flur 25). Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,5 Hektar.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Frongraben“ wird von der Ausweisung als „Gemischte Baufläche“ in die Ausweisung als „Wohnbaufläche“ geändert.

Übersichtsplan: 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Frongraben“



1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a beachtlich sind.
- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Beschluss des Rates ist nicht zustande gekommen,
 2. diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 03.09.2026

i.V.


Susanne Garding-Maak
Allgemeine Vertreterin

NS
03/09/26